

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 27. September 2006 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften vom 2. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 55, Seiten 375 - 382, vom 8. Dezember 2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 23. Oktober 2006 erteilt.

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 15 Ungültigkeit und Entziehung“ eingefügt:
„§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät“
2. Der bisherige § 16 im Inhaltsverzeichnis wird § 17.

Artikel 2

Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer/einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Der Betreuer/Die Betreuerin der ausländischen Fakultät wird im Freiburger Promotionsverfahren als Referent/Referentin bestellt. Es ist sicherzustellen, dass der Freiburger Betreuer/die Freiburger Betreuerin der Dissertation am Promotionsverfahren der ausländischen Fakultät teilnimmt.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/ Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(4) Die Dissertation und die Gutachten müssen in Englisch oder Deutsch vorliegen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung des Freiburger Betreuers/der Freiburger Betreuerin an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(6) Die gemeinsame Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnungen des akademischen Grades eines „Dr. rer. nat.“ sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.

Artikel 3

Der bisherige §16 wird § 17.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Freiburg, den 6. November 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor